Landtag Rheinland-Pfalz

- Vorlage 16/5547 -

An die Mitglieder des Ausschusses
für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

- Behandlung gemäß § 65 GOLT -

RheinlandPfalz
MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Manfred Geis, MdL
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
vera.reiss@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Christian Gölz christian.goelz@mbwwk.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2925 06131 16-2847

07. 07. 15

Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung i.V.m. Ziffer II Nr. 2 der dazu geschlossenen Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung

hier: Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Länder haben am 5. Juni 2008 den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung abgeschlossen, der mit Landesgesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 2009, 347) in rheinland-pfälzisches Landesrecht umgesetzt wurde. Dieser Staatsvertrag beinhaltet die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Mit Ratifikation des Staatsvertrags wurde die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) als Nachfolgeeinrichtung der vormaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nach nordrhein-westfälischem Landesrecht errichtet.

Das Studienplatzvergabeverfahren unterteilt sich in die Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie) sowie in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Die Vergabe in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt durch die SfH im sogenannten Zentralen Vergabeverfahren, an dem die Hochschulen verpflichtend teilnehmen müssen und das durch Zuschüsse der Länder nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels finanziert wird.

Die Vergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Für die Hochschulen ist die Teilnahme an diesem Verfahren optional. Die Finanzierung erfolgt bisher ebenfalls über Zuschüsse der Länder. Diese Zuschüsse werden in Rheinland-Pfalz jedoch anders als beim Zentralen Vergabeverfahren aus dem Hochschulpakt (Kapitel 9100, Titel 68594) gezahlt.

Das DoSV dient dem Ziel, einen Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten durchzuführen, Bewerberinnen und Bewerbern ein einheitliches Webportal für die Studienbewerbung und –beratung zur Verfügung zu stellen und die erschöpfende und zeitnahe Vergabe von Studienplätzen sicherzustellen. Die Erreichung dieser Ziele ist davon abhängig, dass alle staatlichen Hochschulen flächendeckend mit allen zulassungsbeschränkten Studiengängen am DoSV teilnehmen.

Der nun zu unterzeichnende Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung dient vorrangig dem Zweck, das Zentrale Vergabeverfahren in das DoSV zu integrieren. Diese Integration ist erforderlich geworden, weil das Datenverarbeitungsprogramm, welches bislang für die Abwicklung des Zentralen Vergabeverfahrens genutzt wird, veraltet ist und im Übrigen die Effekte des DoSV auch bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erzielt werden sollen.

Daneben enthält der neue Staatsvertrag einige Änderungen, die unabhängig von der Integration des Zentralen Verfahrens in das DoSV vorgenommen werden sollen.

Dies betrifft zum Einen für den Bereich des bisherigen Zentralen Verfahrens die Umstellung der Wartezeitquote – über diese Quote werden rund 20 % der Studienplätze nach Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergeben – auf Bewerbungssemester, womit die Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Zeitspanne bis zur Zulassung deutlich erhöht wird. Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, die Dienstleistungen der SfH bei der Vergabe von Studienplätzen in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen in Anspruch zu nehmen, wobei die Teilnahme am DoSV

für diesen Bereich lediglich optional vorgesehen ist. Schließlich wird die Finanzierung des Anteils des DoSV neu geregelt, der auf die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten und in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen entfällt.

Im Übrigen sieht der neue Staatsvertrag einige redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Vertragstextes an die heutige Rechtslage vor (z.B. Umstellung von dem vormaligen „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres" zu „Jugendfreiwilligendienstegesetz").

Die Finanzierung des DoSV erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Juni 2013 ab dem Wirtschaftsjahr 2015 zweigeteilt. Der Teil, der auf die Vergabe bundesweit zulassungsbeschränkter Studiengänge entfällt (vormals Zentrales Vergabeverfahren), wird weiterhin durch Zuschüsse der Länder an die SfH finanziert. Der Teil, der auf die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten und nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen entfällt, soll ab dem Jahr 2018 vollständig durch Beiträge der Hochschulen finanziert werden. Rheinland-Pfalz hat den Hochschulen die Übernahme dieser Beiträge bis einschließlich 2017 zugesichert, um die Teilnahme am DoSV attraktiver zu gestalten. Ungeachtet dieser landesinternen Vereinbarung tragen die Hochschulen nach Maßgabe des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 4. September 2014 ab dem Haushaltsjahr 2015 anteilig die Kosten für das DoSV. Für das Jahr 2015 sind dies 15 % der für das Jahr 2018 zu erwartenden Kosten in Höhe von 6,5 Mio. Euro. Dieser Anteil erhöht sich jährlich auf 30 %, 60 % bis zu 100 % in 2018. Der jeweilige Kostenanteil einer Hochschule wird in Anlehnung an die Anzahl der Stimmen der Hochschule in der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) berechnet. Der Landesanteil am DoSV ist nach Beschlusslage der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) als Ausgabe im Hochschulpakt anerkannt und wird aus der Titelgruppe 94 des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft" getragen.

Das DoSV soll erstmals zum Wintersemester 2018/2019 flächendeckend zur Anwendung kommen. Zuvor bedarf es der Ratifikation des Staatsvertrags durch alle Länder sowie der Umsetzung in das jeweilige Landesrecht.

Der Entwurf des Staatsvertrages wurde seitens der Kultusministerkonferenz mit der Gelegenheit zur Stellungnahme an die Finanzministerkonferenz (FMK) weitergeleitet. Der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz hat in einem Schreiben vom 09.06.2015 an die Vorsitzende der Kultusministerkonferenz verschiedene Änderungswünsche vorgetragen, die nun wiederum innerhalb der KMK beraten werden. Über die Notwendigkeit einer weiteren Befassung der KMK-Gremien ist noch nicht entschieden.

Für das Jahr 2015 sind im Wirtschaftsplan der SfH Kosten für das DoSV einschließlich des Zentralen Vergabeverfahrens in Höhe von 16.688.300 Euro vorgesehen. Sobald das DoSV flächendeckend zur Anwendung kommt, wird mit erheblichen Einsparungen gerechnet.

Der Länderanteil für Rheinland-Pfalz setzt sich wie folgt zusammen:

	2015	2016
DoSV	380.112 Euro	404.540 Euro
ZV	426.720 Euro	511.907 Euro

Der Wirtschaftsplan 2016 der SfH liegt noch nicht vor. Bei den Angaben zu 2016 handelt es sich demnach nur um vorläufige Zahlen, die von der SfH gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemeldet wurden. Die Folgekosten für die Jahre 2017 und 2018 sind dementsprechend derzeit noch nicht bezifferbar.

Im Jahr 2018 sollen die Gesamtkosten (Gesamtzuschussbedarf) jedoch bei 6.500.000 Euro liegen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 den beabsichtigten Abschluss des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Reiß